



HVBG

HVBG-Info 06/2001 vom 23.02.2001, S. 0516 - 0520, DOK 372.12

**Zur Frage des Wegeunfallversicherungsschutzes -
eigenwirtschaftlicher Zweck - Urteil des Schleswig-Holsteinischen
LSG vom 31.08.2000 - L 5 U 26/00**

Zur Frage des Wegeunfallversicherungsschutzes (§ 550 Abs. 1 RVO
= § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) - eigenwirtschaftlicher Zweck -
Rückfahrt zur Betriebsstätte;

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
(LSG) vom 31.08.2000 - L 5 U 26/00 - (Das BSG hat mit
Beschluss vom 02.01.2001 - B 2 U 360/00 B - die
Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen.)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 31.08.2000
- L 5 U 26/00 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Verlässt der Arbeitnehmer seine Arbeit allein aus
eigenwirtschaftlichen Gründen, so steht er während der Fahrt von
der Arbeit und zu ihr zurück nicht unter dem Schutz der
gesetzlichen Unfallversicherung.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um Ansprüche aus der gesetzlichen
Unfallversicherung.

Die .. geborene Klägerin erlitt am Montag, dem 31. Juli 1995,
gegen 22:57 Uhr als Fahrerin eines Pkw einen Verkehrsunfall u.a.
mit schweren Schädel-Hirn-Verletzungen. Aufgrund eines
postapallischen Syndroms kann sie Auskünfte zum Hergang des
Unfalls nicht machen.

Die Firma B. GmbH, bei der die Klägerin als Raumpflegerin
beschäftigt war, zeigte den Unfall der Beklagten am
10. Januar 1996 an. Auf deren Nachfrage teilte sie ergänzend mit,
die Klägerin sei bei der Firma L. in N., O., eingesetzt gewesen.
Sie habe dort weitestgehend freie Arbeitszeit zwischen 16:30 Uhr
und 1:00 Uhr gehabt. Ihre täglichen Arbeitszeiten habe die
Klägerin in einem Anwesenheitsbuch niedergelegt. Dazu legte sie
der Beklagten Ablichtungen aus diesem Anwesenheitsbuch vor, wonach
die Klägerin am 27. Juli eine Anwesenheit von 16:40 Uhr bis
17:50 Uhr und am 28. Juli von 15:20 Uhr bis 17:00 Uhr eingetragen
und mit ihrer Unterschrift bestätigt hat. Der 31. Juli enthält als
Eintrag lediglich den Namen der Klägerin sowie unter der Rubrik
"Anwesenheit kommt": 17:00 Uhr. Diese Eintragung hat die Klägerin
ebenfalls mit ihrem Namen abgezeichnet. Neben der Tätigkeit bei
der Firma B. war die Klägerin bei der Firma V. in M., M.,
beschäftigt. Dort war die Klägerin am 31. Juli 1995 nicht zur
Arbeit erschienen und hatte sich vor Arbeitsbeginn aufgrund von
Magenbeschwerden krankgemeldet.

Die Beklagte zog die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Kiel
bei. Nach der dort enthaltenen Zeugenaussage von T. stand dieser

hinter dem Fahrzeug der Klägerin an der Ampel der Kreuzung F., S.-Straße in N. Dort ist die Klägerin vor ihm auf die S.-Straße eingebogen. Über eine gewisse Strecke fuhr das Fahrzeug der Klägerin auf dem Seitenstreifen. Dann machte es einen "gehörigen Schlenker" nach rechts und prallte frontal ohne Aufleuchten der Bremslichter gegen einen am Straßenrand stehenden Baum. Der Vater der Klägerin gab der Beklagten gegenüber an, er habe seine Tochter am 27. Juli 1995 vor dem Unfall das letzte Mal gesehen. Am Unfalltag habe er letztmalig telefonischen Kontakt gegen ca. 19:00 Uhr zu ihr gehabt.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 18. Juli 1996 eine Entschädigung ab, da ein Wegeunfall nicht vorliege. Die Klägerin habe sich nicht auf direktem Wege zu ihrer Arbeit befunden, allenfalls auf einem unversicherten Umweg. Letztlich lasse sich aber nicht beweisen, ob sie sich überhaupt auf dem Weg zu einer versicherten Tätigkeit befunden habe. Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein und wies über ihre Prozeßbevollmächtigten darauf hin, vor dem Unfall habe sie noch an der ..-Tankstelle W., ..-Straße/Ecke L. getankt. Dort habe sie mit dem Zeugen W. gesprochen. Die Beklagte ließ den Vorarbeiter der Firma L., T. vom Sozialgericht Lübeck vernehmen und wies mit Widerspruchsbescheid vom 16. Juli 1997 den Widerspruch zurück.

Die Klägerin hat am 4. August 1997 Klage beim Sozialgericht Lübeck erhoben und zur Begründung vorgetragen: Sie sei nicht gehalten gewesen, den kürzesten Weg zwischen ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte bei der Firma L. über die U.-Straße und H. zu nehmen. Sie habe zunächst einen sogenannten Abweg genommen entlang der ..-Straße in entgegengesetzter Richtung über die ..-Straße in die U.-Straße, in der sie eine Tankstelle aufgesucht habe. Dann sei sie auf den L.-Weg, die F.-Straße, die F.- und die S.-Straße auf die S.-Straße gefahren. Bereits auf der Ecke U.-Straße/L.-Weg habe sie sich auf direktem Wege zu ihrer Arbeitsstätte befunden. Unstreitig habe das Tanken der Zurücklegung des Weges zur Arbeitsstätte gedient.

Die Klägerin hat beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 1997 aufzuheben und festzustellen, daß es sich bei den von ihr bei dem Verkehrsunfall am 31. Juli 1995 erlittenen Verletzungen um entschädigungspflichtige Folgen eines Wegeunfalls handelt.

Die Beigeladene hat sich dem Antrag und dem Vorbringen der Klägerin angeschlossen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat zur Begründung auf den Widerspruchsbescheid verwiesen. Das Sozialgericht hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 1999 den Vater und Betreuer der Klägerin angehört. Über den Zustand der Straße H. und eventuelle Sperrungen dieser Straße zum Unfallzeitpunkt hat es telefonisch beim Tiefbau- und Ordnungsamt der Stadt N. nachgefragt und die Aktenvermerke vom 13. und 15. Dezember 1999 angefertigt. Desweiteren hat das Sozialgericht in der mündlichen Verhandlung vom 6. Januar 2000 den Zeugen S. vernommen. Mit Urteil vom selben Tag hat es dann den Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 1997 aufgehoben und festgestellt: Bei den am 31. Juli 1995 erlittenen Verletzungen der Klägerin handele es sich um entschädigungspflichtige Folgen eines

Wegeunfalls. Zwar habe die Klägerin mit der Wahl des weiteren Weges von ihrer Wohnung zur Firma L. einen Umweg zurückgelegt. Dieser sei jedoch versichert gewesen, da mit ihm aufgrund der schlechten Verkehrsverhältnisse und der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der H. keine wesentlich längere Fahrtzeit verbunden gewesen sei. Da sich der Unfall nicht bei dem Aufsuchen der Tankstelle ereignet habe, könne dahinstehen, aus welchen Gründen die Klägerin die Tankstelle aufgesucht habe. Die Wegstrecke über die U.-Straße habe im sachlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit gestanden. Damit sei der Versicherungsschutz mit dem Verlassen der Tankstelle wieder aufgelebt.

Gegen dieses ihr am 29. Februar 2000 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten, eingegangen beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht am 24. März 2000. Zur Begründung trägt sie vor: Die Klägerin habe mit der Wahl des weiteren Weges (vermutlich) von ihrer Wohnung zur Firma L. einen Umweg zurückgelegt, der nicht versichert gewesen sei. Selbst bei Vernachlässigung der kürzeren Wegstrecke über die H. wäre als vernünftige Alternative lediglich die Fahrt über den St. und die F.-Straße in Betracht zu ziehen gewesen. Auch andere Alternativen wären günstiger, da kürzer, gewesen. Unbestritten habe zudem die Klägerin ihre Arbeitsstelle aus persönlichen Gründen verlassen. Dadurch habe sie die versicherte Tätigkeit unterbrochen. Wenn aber das Hinwenden zu einer Tätigkeit dem persönlichen unversicherten Bereich zuzuordnen sei, müsse den Rückweg dasselbe Schicksal treffen. Dabei spiele es keine Rolle, ob der Weg in einem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der versicherten Tätigkeit stehe.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 16. Januar 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin ergänzt ihr Vorbringen: Nachdem sie von der F.-Straße/St.-Straße nach links in die S.-Straße eingebogen sei, habe sie sich in direkter Fahrtrichtung zu ihrem Arbeitgeber befunden. Der Unfall habe sich beinahe direkt vor der Arbeitsstelle ereignet. Die Fahrt sei unfallversicherungsrechtlich wesentlich durch die Notwendigkeit geprägt gewesen, zur Arbeitsstelle zu gelangen. Damit habe ein Zusammenhang zwischen Weg und Tätigkeit bei dem Arbeitgeber bestanden.

Die Beigeladene beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor: Durch die mehrstündige Unterbrechung der Arbeit sei es zu einem endgültigen Verlust des Versicherungsschutzes gekommen. Der nachfolgende Weg der Klägerin von ihrer Wohnung zu der Arbeitsstelle sei damit als rechtlich selbständiger neuer Weg in einem inneren sachlichen Zusammenhang zu der versicherten Tätigkeit zu sehen. Auch der von ihr eingeschlagene Umweg sei versichert gewesen, da nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) grundsätzlich die freie Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Strecken zur Arbeit bestehe, es sei denn, der Umweg habe nicht wesentlich der Zurücklegung des Weges von der Wohnung zur Tätigkeit gedient. Der Senat hat von W. eine schriftliche Auskunft eingeholt. In der

mündlichen Verhandlung vom 31. August 2000 hat der Senat den Vater der Klägerin und den Zeugen B. Sch. vernommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Anlagen zur Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die über die Klägerin geführten Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Kiel und die Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und begründet.

Das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 6. Januar 2000 ist aufzuheben und die Klage abzuweisen, weil der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 1997 rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Unter welchen Voraussetzungen die Beklagte der Klägerin die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren hat, regelt sich wegen § 214 Abs. 3 Sozialgesetzbuch 7. Teil (SGB VII) noch nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO). Nach § 550 Abs. 1 RVO gilt als Arbeitsunfall danach auch ein Unfall auf einem mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Hintergrund der Vorschrift über den Versicherungsschutz des Weges von und zu dem Ort der Tätigkeit ist, daß der Versicherte geschützt werden soll, weil er bestimmte Wege zurücklegen muß, um überhaupt die versicherte Tätigkeit ausführen zu können, oder weil Wege notwendig sind, damit er die nötige Erholung und Ernährung findet, um seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Dabei ist unerheblich, ob der Versicherte die Wege vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluß oder in einer Arbeitspause zurücklegt, sofern nur die Wege diesen Zwecken dienen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind demnach Wege, die wesentlich eigenwirtschaftlichen Zwecken dienen und mit der versicherten Tätigkeit nur im losen Zusammenhang stehen. Denn daß der Gesetzgeber den Versicherten nicht schlechthin auf jedem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit unter den Schutz der Unfallversicherung stellen wollte, geht daraus hervor, daß bei Einführung des Versicherungsschutzes für Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit durch das zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (RGBl. I S. 97) der Antrag, die Worte "mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängen" in § 545 a RVO a.F. zu streichen, abgelehnt worden ist. Entsprechend diesem Grundgedanken hat das BSG daher wiederholt entschieden, daß der Versicherungsschutz nach § 550 Abs. 1 RVO nicht auf täglich einen einzigen Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit beschränkt ist, sofern nur jeder dieser mehrfachen Wege an einem Tag mit der versicherten Tätigkeit in einem ursächlichen Zusammenhang steht. In diesem Zusammenhang hat das BSG z.B. den Weg von der Arbeit nach Hause und zurück zur Arbeit als unfallversicherungsrechtlich geschützt angesehen, wenn während der Arbeitspause die Mahlzeit zu Hause eingenommen wird oder der Versicherte Gegenstände, die für die Verrichtung der versicherten Tätigkeit notwendig sind, holt (vgl. dazu insgesamt BSG SozR 2200 § 550 RVO Nr. 62 m.w.N. und auch Benz, Die BG 1985, S. 487). Die Klägerin befand sich zum Zeitpunkt des Unfalls auf einem unversicherten Rückweg von einer Tätigkeit, die lediglich

eigenwirtschaftlichen Zwecken diente, so daß ein Unfallversicherungsschutz nicht bestand.

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens (§ 128 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) suchte die Klägerin am Unfalltag ihre Arbeitsstelle bei der Firma L. als Raumpflegerin gegen 17:00 Uhr auf. Das ergibt sich eindeutig aus der Eintragung im Anwesenheitsbuch und der Aussage des Zeugen E. Kurze Zeit später entfernte sie sich von der Arbeit, um dann zunächst ihre Wohnung und anschließend ihren Freund, den Zeugen S., in der Kaserne in S. aufzusuchen. Von dort hatte die Klägerin nämlich die Mitteilung erhalten, daß eine medizinische Untersuchung bei dem Zeugen S. einen krankhaften Befund ergeben hatte. Um sich hierüber näher zu informieren, suchte sie ihren Freund in S. gegen 21:30 Uhr auf. Nach der Abklärung - es handelte sich lediglich um eine Namensverwechslung - verließ die Klägerin die Kaserne und fuhr zur nächsten Tankstelle, wo sie sich kurz mit dem Zeugen W. unterhielt. Von dort fuhr sie anschließend in Richtung ihrer Arbeitsstelle bei der Firma L. Dieser Ablauf ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen W. und S., an deren Glaubhaftigkeit der Senat zu zweifeln keinen Anlaß hat. Sie stimmen in ihrem wesentlichen Inhalt überein, auch unter Heranziehung der zeitlichen Angaben, und erklären überzeugend, warum die Klägerin die Arbeit nach kurzer Zeit verließ und, wie sie sich auch dem Zeugen E. gegenüber äußerte, daß sie diese wiederaufsuchen wollte. Der Ablauf ist insoweit auch zwischen den Beteiligten unstreitig. Für das Verlassen der Arbeit ist nach allen Ermittlungen einzig der Grund ersichtlich, ihren vermeintlich erkrankten Freund aufzusuchen bzw. Erkundigungen über ihn einzuholen. Es fehlt damit jeglicher Bezug zur versicherten Tätigkeit und damit der Versicherungsschutz für die damit verbundenen Wege.

Entgegen der Auffassung der Klägerin war damit der gesamte Weg nach dem Verlassen des Betriebes der Firma L. und das erneute Erreichen des Betriebes vom Unfallversicherungsschutz ausgenommen. Wird eine Fahrt, wie im Falle der Klägerin, allein aus betriebsfremden Zwecken durchgeführt, ist diese Fahrt als Einheit zu behandeln; was für die Hinfahrt zum Ort einer dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnenden Betätigung gilt, gilt auch für die Rückfahrt (BSGE 8, 53, 55; BSG Breith. 1989, 872, 876). Die unversicherte Rückfahrt ist erst mit Erreichen der Betriebsstätte beendet, so daß der Umstand, daß die Klägerin es nicht mehr weit zur Fa. L. hatte, als der Unfall geschah, unerheblich ist.

Die Klägerin hatte ihre Arbeit auch nicht beendet, so daß der Weg zur Arbeit, auf dem dann der Unfall passierte, als neuer Weg zur Arbeit im Sinne des § 550 Abs. 1 RVO angesehen werden könnte. Dagegen spricht neben der zeitlichen Nähe der beabsichtigten Wiederaufnahme der Arbeit einige Stunden später die Äußerung der Klägerin gegenüber dem Zeugen E., sie wolle die Arbeit wiederaufnehmen und der Umstand, daß sie die Arbeit gleich nach Beginn verlassen hatte. Unerheblich ist auch, ob die Klägerin am Unfalltag nach Erreichen der Fa. L. mit den Reinigungsarbeiten begonnen hatte, denn der (versicherte) Weg zur Arbeit endete mit dem Erreichen des Firmengeländes, was bei der Klägerin unzweifelhaft der Fall war. Erst in der Aufnahme der Tätigkeit das Ende eines Weges nach § 550 Abs. 1 RVO zu sehen, ist nach dem Wortlaut der Norm ("nach dem Ort der Tätigkeit") nicht möglich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Es besteht kein Grund, die Revision nach § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen. Der Unfall der Klägerin bietet keinen Anlaß, von der

gefestigten Rechtsprechung zu den Arbeitswegen abzuweichen.